

**Anfrage der Fraktion FDP + Freie Wähler + Piraten vom 09.10.2019**  
**Vorlage Nr. 101.18.1481**  
**Neuregelung der Eingliederungshilfe**



Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die Ausführungsgesetze in Hessen werden die Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe in Hessen neu geregelt. Davon sind der Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen, die Landkreise und die kreisfreien Städte betroffen. Die Einrichtungen und die entsprechenden Leistungsempfänger müssen rechtzeitig informiert, beraten und auf die Änderung vorbereitet werden, so dass diese reibungslos ab 2020 umgesetzt werden können. Durch die Zuständigkeitsveränderungen ergeben sich auch erhebliche finanzielle Verschiebungen. Für die Landkreise und kreisfreien Städte ist nach erster überschlägiger Berechnung mit einem finanziellen Zusatzaufwand in Millionenhöhen zu rechnen.

**1. Frage:**

Wie und in welcher Höhe hat das Land Hessen im Rahmen des BTHG Mittel vom Bund erhalten und in welcher Höhe leitet es diese an die Kommunen in Hessen, insbesondere an die Stadt Kassel, weiter?

**Antwort:**

Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II wurde für die Jahre 2015 bis 2017 befristet erhöht, um die Kommunen im Vorgriff auf das BTHG zu entlasten (§ 46 Absatz 7 Satz 1 SGB II). Darüber hinaus wurde sie im Jahr 2017 zur weiteren Entlastung der Kommunen nochmals erhöht (Absatz 7 Satz 2). Im Jahr 2018 sollen die Kommunen um weitere 1,24 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2019 dauerhaft um weitere 1,6 Milliarden Euro jährlich entlastet werden.

Für die Stadt Kassel ergaben sich daraus folgende Entlastungen im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II:

2015	1,9 Mio. €
2016	2,0 Mio. €
2017	4,7 Mio. €
2018	6,2 Mio. €
2019 (Prognose)	2,2 Mio. €

**2. Frage:**

Welche Mittel hat das Land Hessen seit dem Beschluss zum BTHG an die Stadt Kassel weitergeleitet?

**Antwort:**

Die Kommunalen Spitzenverbände (Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag) führen aktuell Konnexitätsverhandlungen mit dem Land Hessen zum Kostenausgleich der durch die Regelungen des BTHG bzw. der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und SGB XII entstehenden Mehraufwendungen. Dazu fanden bisher zwei Gespräche mit dem Land statt.

Entgegen seiner ursprünglichen Äußerungen hat das Land Hessen bisher jegliche Ausgleichs abgelehnt. Nunmehr wurde eine Arbeitsgruppe nach § 12 HAG/SGB IX installiert, die die Datenerhebung über mögliche Mehraufwände abstimmt. Ziel der Kommunalen Spitzenverbände ist es weiterhin, einen entsprechenden finanziellen Ausgleich von Bund und Land zu den Mehraufwendungen durch das BTHG bzw. den Ausführungsgesetzen zu erreichen. Mehraufwände werden insbesondere durch folgende inhaltliche Vorgaben des BTHG bzw. die Ausführungsgesetze erwartet:

- Erhöhungen der Vermögens- und Einkommensfreibeträge (trifft die Kommunen nur mittelbar über die LWV-Verbandsumlage; Leistungen der Eingliederungshilfe für (Schul-) Kinder werden i. d. R. einkommens- und vermögensunabhängig gewährt).
- Einführung eines Budgets für Arbeit (LWV Hessen)
- Ausgabensteigerungen bei existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt; Grundsicherung) durch höhere Fallzahlen und dadurch höhere Personalaufwendungen
- Detaillierte Verfahrensvorgaben zur Gesamtplanung
- Partizipation
- Zunahme amtsärztlicher Gutachten
- ...

**3. Frage:**

Wird die Stadt Kassel auskömmlich vom Land Hessen für die neuen Aufgaben ausgestattet und bei der Umsetzung der Veränderung unterstützt?

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 2

**4. Frage:**

In welchen Bereichen muss die Stadt und müssen die Einrichtungen Umstellungen vornehmen und wie hoch sind die geschätzten Mehrkosten (z. B. Verwaltungsaufwand) für die Stadt und für die Einrichtungen, die durch die Veränderung ab 01.01.2020 entstehen?

**Antwort:**

Durch das in den Hessischen Ausführungsgesetzen verankerte Lebensabschnittsmodell finden Verlagerungen bzw. Umstellungen im Wesentlichen im Bereich der stationären Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bis zur Beendigung der Schulausbildung (Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit auf die örtlichen Träger) bzw. für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für Personen nach der Beendigung der Schulausbildung (Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit auf den überörtlichen Träger) statt.

Durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen von Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene insbesondere in den Besonderen Wohnformen (bisher stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) gibt es ab 2020 weitere Umstellungen.

Für die Stadt Kassel bedeutet dies:

- Übernahme von 63 Fällen stationäre EGH für Kinder und Jugendliche bis Beendigung der Schulausbildung
- Übernahme von 100 Fällen stationäre Hilfe zur Pflege für Personen unter 65 Jahren
- Abgabe von 129 Fällen ambulante EGH für Erwachsene

- Aufnahme von 780 Fällen existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII incl. der Kosten der Unterkunft)

Durch diese Veränderungen werden im Bereich des Sozialamtes für das Jahr 2020 für Transferleistungen (Leistungen nach dem SGB XII und SGB IX) kommunale Mehraufwendungen in Höhe von ca. 3,0 Mio. € erwartet.

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Fälle „existenzsichernde Leistungen“ mussten bei der Stadt Kassel im Laufe des Jahres 2019 fünf Stellen A 10 (Sachbearbeitung) und eine Stelle A 11 (Sachgebietsleitung) neu eingerichtet werden. Für die Bearbeitung der Leistungen der Eingliederungshilfe gab es bereits in 2018 einen Personalmehrbedarf von vier neuen Stellen A 10. Weitere 0,5 VZÄ sind für den Fallzuwachs bei der stationären Hilfe zur Pflege zu erwarten.

Daraus ergeben sich Personalkosten inkl. IT in Höhe von rund 1,1 Mio. € pro Jahr. Außerdem fallen je Mitarbeiter/in Softwarelizenzkosten für das Sozialhilfefachverfahren von rund 1.600 € jährlich und einmalige Schulungskosten für das Verfahren von 500 € an. Zur Abbildung des neuen Gesamtplanverfahrens werden Kosten für die IT-Lösung anfallen, diese können derzeit noch nicht beziffert werden.

Zusätzlich zu den originär vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zu tragenden Kosten fallen weitere Kosten über die an den LWV Hessen zu zahlende Verbandsumlage für diesen Bereich an.

Über Umstellungsaufwand und Kosten bei den Einrichtungsträgern liegen keine bezifferbaren Erkenntnisse vor.

**5. Frage:**

Wie hoch sind die Personalkosten, die durch die Umstellung der Eingliederungshilfe zukünftig anfallen? Wie wird die Stadt Kassel dabei von Bund und/oder Land unterstützt?

**Antwort:**

Siehe Antworten Fragen 4, 1 und 2

**6. Frage:**

Wie werden die Träger über die geplante Umsetzung informiert und unterstützt?

**Antwort:**

Bereits 2018 fanden vor dem Hintergrund der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen umfangreiche Vorarbeiten im Hinblick auf die in den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, künftig „Besonderen Wohnformen“, entstehenden und sozialhilferechtlich anzuerkennenden Unterkunftskosten statt.

Die Träger dieser Einrichtungen wurden vom Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen außerdem im Frühjahr 2019 über die Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen ab 2020 schriftlich informiert.

Im Jahresverlauf fanden dann Informationsveranstaltungen statt (z.B. Regionalkonferenz des Gesundheitsamtes Region Kassel), bei denen der jeweils aktuelle Stand der Vorbereitungen etc. dargestellt wurde.

Träger ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. zu Leistungen der persönlichen Assistenz), mit denen das Sozialamt Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen hat, wurden im direkten Kontakt über notwendige Änderungen bzw. erforderliche Schritte für die weitere Aufgabenerledigung informiert.

**7. Frage:**

Wie werden die Leistungsberechtigten/Betreuer über die Veränderung informiert und unterstützt?

**Antwort:**

Die Leistungsberechtigten bzw. ihre Betreuer wurden vom jeweils abgebenden Leistungsträger (LWV Hessen oder Sozialamt) über den bevorstehenden Zuständigkeitswechsel informiert. Hierbei wurde auch die jeweils zukünftig zuständige Behörde benannt.

Der jeweils aufnehmende Leistungsträger informiert nun als zukünftig zuständige Behörde alle Leistungsberechtigten bzw. ihre Betreuer über seine Zuständigkeit ab 2020, nennt Ansprechpartner und für die Leistungsgewährung ab 1. Januar 2020 evtl. notwendige bzw. vorzulegende Unterlagen usw.

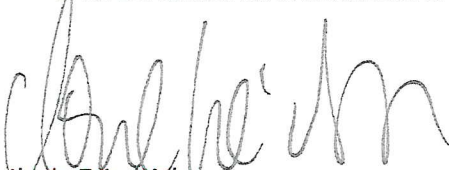
Außerdem nehmen Vertreter des Sozialamtes an Informationsveranstaltungen für Leistungsberechtigte und Betreuer teil und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

**8. Frage:**

Hat der Magistrat die Voraussetzungen für die vorgesehene Kostenevaluation geschaffen, mit der ab dem 01.01.2021 die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des SGB IX überprüft werden sollen?

**Antwort:**

Die Verbuchung der erbrachten Leistungen erfolgt in der für die Finanzstatistik erforderlichen Differenzierung, so dass sich nach jetzigem Kenntnisstand alle für eine Kostenevaluation erforderlichen Informationen ermitteln lassen werden.



Ilona Friedrich  
Bürgermeisterin